

Mehr Zeit für Schule

So funktioniert digitale Schule

(BS/Jennifer Jentschke/Florian Klasen) Theorie ist wichtig für die Planung, die Umsetzung in die Praxis schließlich die Kür. Das gilt insbesondere, wenn es sich um komplexe Projektreihen wie die Digitalisierung von Bildungseinrichtungen handelt. Ein kommunaler IT-Anbieter hat gemeinsam mit Spezialisten eine Komplettlösung entwickelt, die mit digitaler, intuitiver Ausrichtung für die Praxis das Thema digitale Schule umsetzt.



Eine Rundum-sorglos-Lösung für die digitale Schule basierend auf vier Modulen in einem auf zehn Punkte aufbauenden Prozess. Fotos: BS/rku.it

In der Webinar-Reihe "Wie wird Schule digital – aus der Praxis für die Praxis" vermitteln ab Ende Mai drei Webinare von je 180 Minuten Hintergründe und Praxiswissen. Hierbei gilt es, neben der Nennung von Fördermaßnahmen auch deren Generierung ebenso zu berücksichtigen wie das Aufzeigen von medienbruchfreien Lernmöglichkeiten oder die erfolgreiche Integration von digitalen Lerntools über alle Klassen und Altersstufen hinweg.

Der Praxisteil stellt in jedem der drei Seminare einen spezifischen Baustein dar, der den Teilnehmerinnen und Teilnehmern verdeutlicht, wie die Umsetzung genau erfolgen kann. Die Inhalte wurden gemeinsam mit Spezialisten wie Reinhold Harnisch von FutureControlX1 entwickelt. Das Ziel ist es, mit den drei Webinaren die grundlegenden Schritte darzustellen, um die Digitalisierung von Schulen vor Ort umzusetzen. Die zentralen Praxisinhalte beziehen sich auf den Medienentwicklungsplan (MEP), der die Grundlage für die Fördermöglichkeiten darstellt. Hier kommt es insbesondere auf die Durchführung an, die mit einem digitalen Tool zeitsparend und intuitiv in wenigen Stunden durchgeführt werden kann. Dazu kommen wichtige und entscheidende Hinweise zum Thema DigitalPakt, um den sich die gesamte Förderung



Florian Klasen ist Projekt- und Teamleiter "Digitalisierung und Innovation" bei der rku.it.



Jennifer Jentschke arbeitet dort als Innovationsmanagerin.

dreht und der leider nur noch bis 2021 die Möglichkeit bietet, das Gesamtprojekt zu refinanzieren.

Weitere Praxisthemen sind das medienbruchfreie Lernen als Erfolgsfaktor und das Thema Datensicherheit in allen Belangen. Im dritten Webinar werden abschließend digitale Tools vorgestellt, die verdeutlichen, wie erfolgreich digitales Lernen im Klassenzimmer aussehen kann.

Wie die gesamte Webinar-Reihe zum Thema zeigt, gilt es, die

Digitalisierung in Schulen in der Praxis ganzheitlich, nachhaltig, kurzfristig und sicher umzusetzen. So basieren auch die für die Praxis konzipierten Module für Bildungseinrichtungen auf bereits bestehenden und bewährten Lösungen aus dem Bereich IT. Damit die Praxis auch in alle Lösungsangebote vorab integriert ist, bietet die Komplettlösung "Digitale Schule" rku.it-Kompetenz von Spezialisten. Damit präsentiert im Portfolio der rku.it die "Digitale Schule" eine Gesamtlösung für die nachhaltige Bildungslandschaft mit smarten, an der Praxis ausgerichteten pädagogischen und technischen Modulen. Hier kommt zuerst die Beratung mit einer Bestandsaufnahme und dem entscheidenden digital angebotenen Medienentwicklungsplan. Das Modul Fördermittel bezieht sich neben der Erstellung des Bedarfsplans insbesondere auf die Evaluierung des Vergabeverfahrens von Fördermitteln. Das Thema Schulung schärft das IT-Verständnis und das gesamte Spektrum der digitalen Medien im Unterricht bis hin zu den zertifizierten Bereichen Datenschutz und Datensicherheit. Das vierte Modul IT umfasst die Unterstützerleistung bei der Auswahl von passender Hard- und Software sowie die Wartung und die System- und Netzwerkadministration der digitalen Schule, sodass die Anwendung zuverlässig und sicher im täglichen digitalen Unterricht zur Verfügung steht. Zusammengefasst sind es vier smarte Module: Beratung, Fördermittel, Schulung und IT. Sie gemeinsam bieten in einem auf zehn Punkten aufbauenden Prozess eine aufeinander abgestimmte und aufbauende Rundum-sorglos-Lösung für alle Entscheidenden bei der Einführung der digitalen Schule unter dem Motto: ganzheitlich – sicher – nachhaltig – intuitiv. Daran ausgerichtet orientiert sich schließlich das auf die Praxis ausgelegte Webinar-Angebot:

- **26. Mai 2021, Webinar:** Das Schulsystem in Deutschland,
- **31. Mai 2021, Webinar:** IT-Anforderungen an die Schule von heute,
- **2. Juni 2021, Digitale Medien** in den Unterricht integrieren.

Entscheidungen zum Vergaberecht

BIETERFRAGE

Irreführende Antwort Missverständnis verstärkt statt beseitigt

ohne Bußgeld, die Verfehlung nicht als besonders gravierend eingeschätzt hat.

OLG Karlsruhe
(Beschl. v. 16.12.2020, Az.: 15 Verg 4/20)

ERMESSEN

Tatsachengrundlage fehlt Kein Ausschluss ohne Anhörung

In zwei Gymnasien war die Reinigungsfirma R. eingesetzt. Sie erbrachte dort über viele Jahre unbeanstandet die Grund- und teilweise auch die Glasreinigung. Im Jahr 2019 häuften sich Beschwerden über die Grundreinigung, derentwegen der Auftraggeber die Verträge kündigte und neu ausschrieb. R. bewarb sich auf die Neuausschreibung sowohl auf das Los Grund- wie auf das Los Glasreinigung wurde R. wegen der früheren Schlechtleistung ausgeschlossen. Das OLG München hebt diesen Ausschluss auf: Es fehlten die Anhörung von R., eine dokumentierte Prognose über die künftige Leistung und die ordnungsgemäße Ermessensausübung.

R. hatte nämlich vorgetragen, auf die Beschwerden mit organisatorischen Änderungen reagiert zu haben, um sie für die Zukunft zu vermeiden. Dies habe der Auftraggeber nicht in seine Entscheidung einbezogen. Zudem fehlt in der Vergabeakte jede Auseinandersetzung mit der Frage, ob denn überhaupt für die Zukunft weitere Mängel zu erwarten seien. Bei der Ermessensausübung habe der Auftraggeber die lange ungestörte Vertragsbeziehung ebenso wenig berücksichtigt wie die Tatsache, dass die Mängel im Wesentlichen bei der Grundreinigung aufgetreten seien. Hier sei die Ermessensausübung sogar in sich widersprüchlich: Im Los Grundreinigung, also dort, wo die Mängel aufgetreten waren, werde R. zugelassen, im mängelfreien Los Glasreinigung erfolgte der Ausschluss. Das OLG stellt klar: Der Auftraggeber muss zunächst R. anhören und kann erst nach erfolgter Anhörung eine erneute Ermessensentscheidung treffen.

OLG München
(Beschl. v. 29.01.2021, Az.: Verg 11/20)

KORRUPTION

Vergaben der letzten 20 Jahre

Auftraggeber muss offenlegen!
Die gefühlte Wahrheit ist nichts wert, egal wie stark das Gefühl ist. Sie bedarf immer der Überprüfung anhand objektiver Daten. Das wusste auch der Inhaber eines Ingenieurbüros, der den Eindruck hatte, dass seit vielen Jahren der immer gleiche Konkurrent die Aufträge einer Stadtverwaltung erhält. Als er erneut ohne für ihn ersichtlichen Grund bei der Ausschreibung für die Tragwerksplanung eines städtischen Gebäudes unterlag, war bei ihm die kritische Grenze erreicht. Nun verlangte er von der Stadt unter Berufung auf das Baden-Württembergische Informationsfreiheitsgesetz (LIFG) Auskunft über alle in den vergangenen 20 Jahren vergebenen Aufträge zur Tragwerksplanung nebst Auftragsvolumen und Auftragnehmer, um sein Gefühl zu überprüfen. Diese Auskunft wollte ihm die Stadt nur eingeschränkt gewähren.

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe bestätigt den Auskunftsanspruch. Die vorangegangene Korrespondenz lasse erkennen, dass die angeforderten Daten in der Verwaltung vorlägen. Der Datenschutz stehe dem Auskunftsanspruch nicht entgegen, denn selbst wenn es sich bei den Auftragnehmern um natürliche Personen handeln sollte, so seien die geforderten Angaben nicht dem privaten, sondern nur dem beruflichen Lebensbereich zuzuordnen. Ein Schutz von Geschäftsgeheimnissen stehe ebenfalls nicht entgegen, weil die Angabe des Auftragswertes allein keinen Rückschluss auf die Kalkulation zulasse – zumal die Aufträge alle nach HOAI vergeben worden sein müssten, weswegen gar keine nennenswerten Preisunterschiede in den Angeboten bestanden haben könnten. Vielmehr dient das LIFG gerade dem Grundgedanken einer transparenten Verwaltung und der Förderung der sachgerechten Verwendung öffentlicher Gelder, weswegen die Auskunft durch den Zweck des LIFG gedeckt ist.

VG Karlsruhe
(Beschl. v. 13.08.2020, Az.: 13 K 4994/19)

MASSTOLERANZEN

Suppentasse passt nicht Auch "falsche" DIN ist zulässig

Der Auftraggeber schrieb einen Rahmenvertrag für die Lieferung von Suppentassen aus. Dem LV legte er eine technische Zeichnung bei, aus der die wesentlichen Maße der Tassen hervorgingen. Zugleich erklärte er, die Tassen müssten stapelbar sein. Ein Bieter hat den letzten Satz missverstanden. Er meinte, die neuen Tassen müssten sich gemeinsam mit den vorhandenen stapeln lassen. Deswegen fertigte er seine Muster nicht anhand der Zeichnung, sondern anhand einer von ihm beschafften Bestandstasse des Auftraggebers. Ergebnis: Seine Tasse weicht um etliche Millimeter von den LV-Maßen ab, mehr als die DIN ISO 2768 zulässt, die der Auftraggeber vorausgesetzt hatte. Gegen seinen Ausschluss wehrt sich der Bieter ohne Erfolg.

Tatsächlich wollte der Auftraggeber nämlich das Format seiner Tassen umstellen, damit sie künftig nicht nur für Suppe, sondern auch für Salat verwendet werden können. Dass seine Tasse unter Anwendung der für Porzellan einschlägigen DIN 66072 noch in dem Bereich zulässiger Toleranzen gelegen hätte, hilft dem Bieter nicht. Der Auftraggeber darf durchaus auch atypische Normen wie die DIN ISO 2768 für feinmechanische Werkstücke voraussetzen, solange ihre Vorgaben von den Herstellern eingehalten werden können. Dass dies hier der Fall ist, ergibt sich daraus, dass alle Bieter die geringeren Toleranzen der DIN 2768 eingehalten hatten, sogar der Antragssteller – jedenfalls gemessen an der von ihm zum Maßstab genommenen Bestandstasse.

VK Bund
(Beschl. v. 14.10.2020, Az.: VK 1-78/20)

Zusammenfassung der Entscheidungen: RA und FA für Vergaberecht Dr. Rainer Noch, München und Unkel/Rh. (Oppler Büchner PartGmbH)

jeden Monat im Behörden Spiegel ◀

WEGWEISER Vergabe

Beratung für Bewerber und Bieter

Ausschreibungen · Submissionen

Testen Sie jetzt gratis den neuen DirektService

Jetzt anrufen

unter 040 4019 4019
oder auf
www.ausschreibungen24.de
persönlichen Rückruftermin vereinbaren.

2 Wochen gratis testen!

3 auf einen Klick

DIE ANGEBOTE DER www.Staatsanzeiger-eServices.de

eVergabe

UNTER NEUER VERGABESTELLE

eFormulare

AUF IHREIP KOMPRESSOR UND IHRE DURCH

Kommunaldruck

BEI SPÄTEREM KOSTENLOS BEI DER BEWERTUNG

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH
Annulusstraße 122, 80636 München
Tel: (+49) 89/290142-30
E-Mail: vertrae@staatsanzeiger-eservices.de
Web: www.staatsanzeiger-eservices.de

SEIN UNTERNEHMEN VOM KANTONEN STÄDTZITTING